



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 79.081/16

vom 20. April 2026

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere
Formen der Kinderbetreuung‘

Am 19. März 2026 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der sechzehnten Kammer am 14. April 2026 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wouter PAS, Kammerpräsident, Brecht STEEN und Tim CORTHAUT, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Yves DEPOORTER, Greffier.

Der Bericht wurde von Benjamin MEEUSEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 20. April 2026 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2.1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, die Berechnungsweise der Kostenbeteiligung abzuändern, die die Erziehungsberechtigten der Kinder in den Tagesmütterdiensten, in den Kinderkrippen und in den Standorten der außerschulischen Betreuung auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft schuldig sind.

Zu diesem Zweck werden mit dem Entwurf in dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 ‚über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ verschiedene Abänderungen vorgenommen.

2.2.1. Was die Kostenbeteiligung für die *Tagesmütterdienste* und die *Kinderkrippen*¹ betrifft, werden unter anderem folgende Abänderungen vorgesehen.

Zunächst werden neue Einkommensstufen und Tagespauschalen festgelegt, die als Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Kostenbeteiligung dienen, die Erziehungsberechtigte den Tagesmütterdiensten und Kinderkrippen schuldig sind.² Zu diesem Zweck wird der Anhang zum Erlass vom 22. Mai 2014 ersetzt (Artikel 10 und Anhang des Entwurfs). Außerdem wird bestimmt, dass diese Einkommensstufen nicht mehr indexiert werden, und der Zeitpunkt, zu dem die Sätze für den Kostenbeteiligung indexiert werden, wird abgeändert (Artikel 2 – zu ändernder Artikel 10 des Erlasses vom 22. Mai 2014).

Die Artikel 3, 4, 5 und 7 des Entwurfs (zu ändernde Artikel 80, 82, 83 und 97 des Erlasses vom 22. Mai 2014) ändern die Weise ab, auf die die effektive Kostenbeteiligung berechnet wird. Die Sätze für eine „Halbtagsbetreuung“ und für eine „Dritteltagsbetreuung im Rahmen außerschulischer Betreuung“ werden erhöht (entworfener Artikel 82 § 2 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 des Erlasses vom 22. Mai 2014) und da die Dauer der „Ganztagsbetreuung“ auf weniger als neun Stunden beschränkt wird (zu ändernde Artikel 80 und 97 des Erlasses vom 22. Mai 2014), wird der erhöhte Satz (160%) für eine Langzeitbetreuung schneller zur Anwendung kommen. Zudem wird die Weise abgeändert, auf die die Haushaltszusammensetzung für die Berechnung der sogenannten Ermäßigung der Kostenbeteiligung bestimmt wird, insofern mindestens zwei Kinder unter drei Jahren im Haushalt leben (entworfener Artikel 82 § 2 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 des Erlasses

¹ Gemäß Artikel 98 des Erlasses vom 22. Mai 2014 sind die meisten abgeänderten Bestimmungen über die Tagesmütterdienste auf die Kinderkrippen entsprechend anwendbar.

² Gemäß Artikel 82 § 1 Absatz 1 des Erlasses vom 22. Mai 2014 dient der Anhang als Berechnungsgrundlage für die Kostenbeteiligung in den Tagesmütterdiensten. Gemäß Artikel 98 desselben Erlasses ist diese Bestimmung auf die Kinderkrippen entsprechend anwendbar.

vom 22. Mai 2014). Die entworfenen Abänderungen an Artikel 83 des Erlasses vom 22. Mai 2014 ändern die Weise ab, auf die das kumulierte Haushaltseinkommen festgelegt wird.

Darüber hinaus kann der Tagesmütterdienst aufgrund von dem entworfenen Artikel 82 § 3 des Erlasses vom 22. Mai 2014 (Artikel 4 Nummer 7) den Erziehungsberechtigten administrative oder finanzielle Sanktionen auferlegen. Zu diesem Zweck erstellt der Dienst ein vom Minister zu genehmigendes „Konzept“, dessen wesentliche Elemente festgelegt werden.

Schließlich erhöht Artikel 6 auf acht Tage die Anzahl der durch ein medizinisches Attest belegten Abwesenheitstage aufgrund einer Krankheit, die erforderlich ist, bevor keine Tagespauschale mehr geschuldet ist (entworfener Artikel 85 Absätze 3 und 4 des Erlasses vom 22. Mai 2014).

2.2.2. Was die Kostenbeteiligung für *Standorte der außerschulischen Betreuung* betrifft, werden mit den Artikeln 8 und 9 des Entwurfs folgende Abänderungen in den Artikeln 119.2 und 119.3 des Erlasses vom 22. Mai 2014 vorgenommen.

Die kostenlose erste Betreuungsstunde am Tag wird gestrichen und der Kostenbeteiligung an Schultagen mittwochs wird um einen Tarif erhöht, der dem durch das Zentrum für Kinderbetreuung gezahlten Tarif für ein warmes Mittagessen entspricht.

Die für die Tagesmütterdienste (und Kinderkrippen) eingeführte Sanktionsregelung (Bemerkung 2.2.1) wird auf die Standorte der außerschulischen Betreuung für entsprechend anwendbar erklärt. Die Anzahl der durch ein medizinisches Attest belegten Abwesenheitstage aufgrund einer Krankheit, die erforderlich ist, bevor keine Kostenbeteiligung eingefordert wird, wird in gleicher Weise wie für Tagesmütterdienste und Kinderkrippen erhöht. Beide Maßnahmen gelten auch für außerschulische Betreuung an Ferientagen und pädagogischen Konferenztagen.

2.2.3. Laut Artikel 11 wird der zu verabschiedende Erlass am 30. Juni 2026 in Kraft treten, mit Ausnahme von Artikel 8 Nr. 4, der an einem vom Minister festgelegten Zeitpunkt in Kraft tritt.

RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

3.1. Der Entwurf kann im Prinzip eine Rechtsgrundlage in Artikel 12 Absatz 4 des Dekrets vom 31. März 2014 ‚über die Kinderbetreuung‘ finden, der im ersten Absatz der Präambel des Entwurfs erwähnt wird. Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bei bezuschussten Dienstleistern und dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung die Modalitäten für die Berechnung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an der Kinderbetreuung festzulegen.

3.2. Soweit sich die im entworfenen Artikel 82 § 3 des Erlasses vom 22. Mai 2014 vorgesehene Sanktionsregelung (Artikel 4 des Entwurfs) auch auf die Bestrafung bezüglich anderer vertraglichen Verpflichtungen als derjenigen beziehen kann, die sich aus der Regelung der Kostenbeteiligung ergeben, ist die Rechtsgrundlage jedoch in Artikel 16 Absatz 3 des Dekrets vom 31. März 2014 zu suchen. Aufgrund dieses Artikels verfügt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nämlich über die Zuständigkeit, die weiteren Modalitäten zur Zusammenarbeit zwischen den anerkannten Dienstleistern und den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder festzulegen.

3.3. Insofern Artikel 4 Nrn. 5 und 6, Artikel 6 Nr. 2, Artikel 8 Nr. 4 und Artikel 9 Nr. 3 des Entwurfs festlegen, auf welche Weise die betroffenen Personen die Daten über die Gesundheit der betreuten Kinder oder über die Haushaltszusammensetzung und dessen finanzielle Situation bei dem Tagesmütterdienst, den Kinderkrippen oder den Standorten der außerschulischen Betreuung übermitteln müssen, werden bestimmte Kategorien personenbezogener Daten präzisiert, die die Dienstleister gemäß Artikel 15.1 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2014 verarbeiten dürfen. Dafür bietet Artikel 15.1 letzter Absatz des Dekrets vom 31. März 2014, dem zufolge die Regierung die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Datenkategorien kann präzisieren, die erforderliche Rechtsgrundlage.

FORMVORSCHRIFTEN

4.1. Wie oben bereits bemerkt wurde (Bemerkung 3.3), beziehen sich die Artikel 4, 6, 8 und 9 des Entwurfs auf die Übermittlung und somit die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 c) und mit der Begründungserwägung 96 dieser Verordnung muss die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnte Datenschutzbehörde – bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden.

4.2. Aus der Gesetzgebungsakte geht hervor, dass die Stellungnahme der Datenschutzbehörde beantragt wurde, aber noch nicht erhalten wurde.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge des o.a. eingeholten Gutachtens noch abgeändert werden,³ so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks

³ Nämlich andere als die in diesem Gutachten erwähnten Abänderungen oder als die Abänderungen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

5. Gemäß der oben formulierten Bemerkungen über die Rechtsgrundlage (Bemerkungen 3.2 und 3.3) sind auch die Artikel 15.1 letzter Absatz und 16 Absatz 3 des Dekrets vom 31. März 2014 im ersten Absatz der Präambel des Entwurfs zu erwähnen.

Artikel 4

6.1. Der in Artikel 4 Nr. 7 entworfene Artikel 82 § 3 des Erlasses vom 22. Mai 2014 sieht vor, dass der Tagesmütterdienst administrative oder finanzielle Sanktionen auferlegen kann. Zu diesem Zweck erstellt der Dienst ein vom Minister genehmigtes Konzept. Dieses Konzept enthält die Situationen, die zu der Sanktionierung führen, die Art der Sanktion, das zu durchlaufende Verfahren, die Einsprüche, die dagegen eingereicht werden können, und die Folgen der Nichtbegleichung der durch die Sanktionen entstandenen Verbindlichkeiten durch die Erziehungsberechtigten. Die entworfene Bestimmung wird jedoch auch auf andere Dienstleister anwendbar sein. Die in den Artikeln 8 Nr. 3 und 9 Nr. 2 entworfenen Artikel 119.2 § 1 Absatz 3 und 119.3 § 1 Absatz 2 des Erlasses vom 22. Mai 2014 erklären den entworfenen Artikel 82 § 3 auf die Standorte der außerschulischen Betreuung für entsprechend anwendbar, und aus dem geltenden Artikel 98, der durch den Entwurf nicht abgeändert wird, folgt, dass die entworfene Bestimmung auf die Kinderkrippen auch entsprechend anwendbar ist.

6.2. In die entworfene Bestimmung ist es von „administrative und/oder finanzielle Sanktionen“ die Rede, doch ist die genaue Art der Sanktionen, die von den Dienstleistern auferlegen werden können, nicht klar. Dazu präzisierte der Beauftragte Folgendes:

„Die Autoren des Erlassvorentwurfs möchten klarstellen, dass es sich bei diesen vertraglichen ‚Strafen‘ um vertraglich vorgesehene Konsequenzen für die Nicht-Einhaltung der Bestimmungen der zwischen dem Dienst (Tagesmütterdienst, Kinderkrippe, Standort der außerschulischen Betreuung oder Co-Initiative für Kleinkindbetreuung) und den Erziehungsberechtigten abgeschlossenen Betreuungsverträge handelt. Die Dienste legen die konkreten Inhalte ihrer Betreuungsverträge selbst fest, im Erlass finden sich diesbezüglich nur wenige Vorgaben, beispielsweise unterliegt das Modell des Betreuungsvertrags im Rahmen des Anerkennungsverfahrens oder der Abänderung der Anerkennung ebenfalls einer Genehmigungspflicht (Artikel 28, Artikel 37 §1 Absatz 2 Nummer 15 und Artikel 43). Im Zuge der Ausarbeitung der Betreuungsverträge ist es im Rahmen der Vertragsfreiheit möglich, vertragliche Strafen bzw. Konsequenzen für die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verträge vorzusehen. Diese Möglichkeit wird durch die vorliegende Erlassanpassung explizit verdeutlicht.

In der Praxis hat sich jedoch herausgestellt, dass bei den Diensten Unsicherheiten in Bezug auf das Vorsehen solcher Bestimmungen bestehen. In diesem Sinne sollen die Dienste, für den Fall, dass sie solche Strafen vorsehen möchten, vorher ein Konzept einreichen, welches die Ministerin genehmigen muss. So wird sichergestellt, dass die im Vertrag vorgesehenen Bestimmungen bezüglich der Konsequenzen für die Nichteinhaltung des Vertrags alle essenziellen Elemente enthalten und in der Praxis umsetzbar sind.

Beispielsweise könnte der Dienstleister in diesem Konzept festlegen, dass er eine Strafgebühr in Höhe von 15 € erhebt, wenn das Kind wiederholt zu spät, also nach der offiziellen Schließzeit des Standortes durch die Eltern abgeholt wird. Dies könnte auch für den Fall vorgesehen werden, wenn ein Kind unangemeldet im Standort der außerschulischen Betreuung erscheint.“

6.3. Aus den Erläuterungen des Beauftragten ergibt sich, dass der entworfenen Artikel 82 § 3 nicht als eine Ermächtigung der Dienstleister verstanden werden darf, um einseitig administrative und finanzielle Sanktionen aufzuerlegen. Hingegen ist die Absicht, die Dienstleister bei der Ausarbeitung von Vertragsbestimmungen zu unterstützen, die Sanktionen bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen in einem Betreuungsvertrag zwischen Erziehungsberechtigten und Dienstleistern vorsehen. Anders gesagt bezieht sich die entworfene Bestimmung anscheinend eher auf vertragliche Sanktionen oder Strafgebühren, die in den Betreuungsvertrag (cf. Artikel 28 des Erlasses vom 22. Mai 2014) aufgenommen werden können.

Da der Begriff „administrative Sanktionen“ im Rechtsverkehr in der Regel eine andere Bedeutung hat, ist es im Interesse der Deutlichkeit der Regeln und der Rechtssicherheit zu empfehlen, einen Begriff zu verwenden, der der tatsächlichen Tragweite der ermöglichten Sanktionen näher steht.

Darüber hinaus ist es zu empfehlen, die genaue Art der Genehmigung des Konzepts durch den zuständigen Minister zu präzisieren. Wird beabsichtigt, dass die betroffenen Dienstleister solche Sanktionen erst dann rechtsgültig in den Betreuungsvertrag aufnehmen können, nachdem der Minister das ihm vorgelegte Konzept genehmigt hat, so ist es ratsam, dies auch als solches im Wortlaut der entworfenen Bestimmung zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 8

7. In dem unter Nr. 4 entworfenen Artikel 119.2 § 2 des Erlasses vom 22. Mai 2014 wird sowohl in den Absätzen 1 und 3 als auch in Absatz 4 festgelegt, dass „der Standort der außerschulischen Betreuung“ die zu zahlende Tagespauschale einfordert, während laut Absatz 2 „der Dienstleister“ die Tagespauschale einfordert. Im Hinblick auf die Lesbarkeit und die interne Kohärenz der entworfenen Bestimmung und der übrigen Bestimmungen des Erlasses vom

22. Mai 2014⁴ müssen die Worte „der Dienstleister“ in Absatz 2 durch „der Standort der außerschulischen Betreuung“ ersetzt werden.

Artikel 11

8. Artikel 8 Nr. 4 des Entwurfs, in dem die Anzahl der durch ein medizinisches Attest belegten Abwesenheitstage aufgrund von Krankheit, die erforderlich ist, bevor keine Tagespauschale mehr geschuldet ist, in den Standorten der außerschulischen Betreuung erhöht wird, tritt erst an dem vom Minister für Familie festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erklärte die Beauftragte Folgendes:

„Das Datum vom 30. Juni 2026 wurde gewählt, da gemäß Artikel 83 §3 des aktuellen Erlasses die Neuberechnung der Kostenbeteiligung zum 1. Juli erfolgt. Künftig erfolgt sie zum 1. September. Artikel 8 Nummer 4 des Vorentwurfs soll stattdessen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, sobald im Onlineportal die technischen Voraussetzungen für die Anwendung dieses Artikels geschaffen wurden.“

Der Staatsrat stellt jedoch fest, dass Artikel 9 Nr. 3 des Entwurfs eine nahezu gleichlautende Bestimmung einfügt, die auch auf Standorte der außerschulischen Betreuung anwendbar ist, wenn auch nur an Feiertagen und pädagogischen Konferenztagen, und dass Artikel 6 ebenfalls eine ähnliche Regelung für Tagesmütterdienste und Kinderkrippen enthält. Die Abänderungen treten allerdings bereits am 30. Juni 2026 in Kraft. Zu dem Grund dafür befragt, hat der Beauftragte Folgendes erklärt:

„In der Kleinkindbetreuung (Art. 85 der durch Artikel 6 des vorliegenden Erlasses abgeändert wird) und bzgl. der Ferien- und Konferenztage in der Außerschulischen Betreuung (Artikel 119.3 der durch Artikel 9, 3° abgeändert wird), sind die notwendigen technischen Rahmenbedingungen die eine Zahlung der geplanten Betreuung auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit ermöglichen, bereits vorhanden. In beiden Bereichen wird bereits heute das Prinzip ‘Gezahlt wie Geplant’ umgesetzt. Dies ist für Artikel 119.2, abzuändern durch vorliegenden Artikel 8.4° noch nicht der Fall, sodass lediglich dieser Artikel zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten muss, da erst die erforderlichen technischen Anpassung für die Umsetzung vorgenommen werden müssen.“

⁴ Im entworfenen Artikel 119.3 § 2 des Erlasses vom 22. Mai 2014 (Artikel 9 des Entwurfs), der dieselbe Regelung enthält, ist es nämlich in jedem Absatz von dem Standort der außerschulischen Betreuung die Rede.

Die Tatsache, dass die vom Beauftragten vorgebrachten Elemente rechtfertigen können, dass eine spezifische Regelung zur Kostenerstattung bei krankheitsbedingter Abwesenheit für Standorte der außerschulischen Betreuung zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt wird, bedeutet jedoch noch nicht, dass diese Elemente ausreichen, um zu rechtfertigen, dass dieselbe Regelung, die für Erziehungsberechtigte, die für Kinderbetreuung auf Tagesmütterdienste, Kinderkrippen und Standorte der außerschulischen Betreuung in den Ferienzeiten und während pädagogischer Konferenzstage zurückgreifen, eine erhebliche Verschärfung gegenüber der derzeit geltenden Regelung darstellt, zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft tritt. Die Verfasser des Entwurfs sollten in diesem Punkt eine angemessenere Rechtfertigung vorsehen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Yves DEPOORTER

Wouter PAS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY